



# STATUTEN

## der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter der Firma «Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick» besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Gipf-Oberfrick eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### Art. 2

1 Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche und strategische Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Gipf-Oberfrick zu steuern und zu überwachen.

2 Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

3 Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

1 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften werden, die in einem Abonnementsverhältnis zur Energie Oberes Fricktal AG [EOF AG] im Versorgungsgebiet Gipf-Oberfrick stehen.

2 Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Dem Vorstand ist ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Dieser entscheidet definitiv über die Aufnahme.

3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Persönlichkeiten durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei Handelsgesellschaften durch ihre Liquidation.

5 Der Austritt aus der Genossenschaft ergibt sich insbesondere durch Auflösung des Abonnementsverhältnisses zur EOF AG im Versorgungsgebiet Gipf-Oberfrick oder durch schriftliche Austrittserklärung der Genossenschaft, mit Wirkung auf Ende des Folgemonats.

6 Alle Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten und Reglemente verstossen oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den

Präsidenten der Genossenschaft einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.

8 Ausgeschlossene verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Schadenersatz und andere Ansprüche der Genossenschaft bleiben gegenüber Ausgeschlossenen vorbehalten.

9 An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

### **III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn**

#### **Art. 4**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 5**

1 Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles.

2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 6**

1 Aus dem Ertrag werden alle geschäftsbedingten Kosten bestritten sowie angemessene Abschreibungen und Rückstellungen auf den Vermögenswerten der Genossenschaft vorgenommen.

2 Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung. Er wird auf Antrag des Vorstands und Beschluss der Generalversammlung namentlich wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung in den gesetzlichen Reservefonds
- b) Zur Verfolgung des Genossenschaftszwecks
- c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie (Netznutzung), für alle Mitglieder

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **Art. 8**

1 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

2 Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Handelsgesellschaften bestimmen einen Vertreter. Verhinderte Genossenschafter können sich entweder durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Genossenschaft-Mitglied vertreten.

## **Art. 9**

1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres und ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschliesst, wenn die Revisionsstelle es in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen verlangt oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter ein entsprechendes Begehren unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand stellt.

2 Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung an die Genossenschafter oder durch öffentliche Bekanntmachung im gleichen Publikationsorgan wie die Gemeinde Gipf-Oberfrick sowie auf der Website der Genossenschaft mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

3 Ebenfalls 10 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung, zusammen mit dem Geschäftsbericht der Genossenschaft, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes, am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

## **Art. 10**

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

## **Art. 11**

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu aufgeboten worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind. (unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Statuten)

2 Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden (Art. 880 OR).

## **Art. 12**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente
- b) Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz) und des Geschäftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Verwendung des Reingewinnes gemäss Art. 6 der Statuten
- g) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
- h) Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses
- i) Beschlussfassung über grössere finanzielle Tätigkeiten gemäss Organisationsreglement
- j) Wahl der vorgeschlagenen Verwaltungsratskandidaten für die EOF AG
- k) Wahl der vorgeschlagenen Aktionärsvertretung in der EOF AG
- l) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- m) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- n) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- o) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- p) Die Generalversammlung kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

### **Art. 13**

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr statt. Wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

### **Art. 14**

1 Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden (Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Statuten).

2 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. (Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Statuten).

3 Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 22 dieser Statuten.

### **Art. 15**

1 Der Urabstimmung vorbehalten sind die Auflösung der Genossenschaft oder die Rechtsformänderung und der damit verbundenen Statutenänderungen. Beschlüsse erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe der Genossenschafter an der Urabstimmung gemäss Art. 880 OR und benötigen ein Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln.

2 An der Urabstimmung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

3. Stimmen, die innert 30 Tagen unter Angaben dieses Artikels nicht eingereicht werden, werden als dem Antrag zustimmend gewertet (bei einer Urabstimmung wird dieser Artikel im gestellten Antrag abgedruckt).

4 Der Vorstand trifft die für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses notwendigen Anordnungen.

### **Art. 16**

1 Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und hat bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen und Wahlen den Stichentscheid.

2 Der Aktuar oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen.

3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 17**

1 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

2 Die Amtsdauer für Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Es sind nur Genossenschaftler wählbar. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten ist der Generalversammlung vorbehalten.

### **Art. 18**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Aufstellung von Jahresrechnung und Lagebericht (Jahresbericht)
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu
- g) Information der Generalversammlung über die Geschäfte der EOF AG
- h) Wahlvorschlag Verwaltungsratskandidaten für die EOF AG
- i) Wahlvorschlag der Aktionärsvertretung in die EOF AG

Der Vorstand kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dem Organisationsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

### **Art. 19**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

2 Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3 Präsident, Vize-Präsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

4 Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann auch für weitere Vorstandsmitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien beschliessen.

### **Art. 20**

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

4 Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

- a) 10% der Genossenschaftler
- b) jede Generalversammlung
- c) der Vorstand

5 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Revision der Statuten, Auflösung**

### **Art. 21**

Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

### **Art. 22**

1. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

2 Im Falle eines Antrags auf Auflösung, wird eine Urabstimmung gemäss Art. 15 durchgeführt.

### **Art. 23**

1 Eine Ausschüttung des Überschusses bei der Liquidation unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist vollständig an die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick, zweckgebunden für die Versorgung mit Energie (bspw. zur Verbilligung der elektrischen Energie, Netznutzungskosten, etc.), zu verwenden.

### **Art. 24**

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, wo es das Gesetz vorschreibt, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafter durch einfachen Brief. Der Vorstand kann zusätzlich die Publikation im gleichen Publikationsorgan wie die Gemeinde Gipf-Oberfrick beschliessen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2014, welche in allen Teilen aufgehoben werden.

2 Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2017 in Gipf-Oberfrick.

3 Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Patrick Bringold

Der Aktuar

Beat Bruhin